

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die vorläufige Anordnung von
Genehmigungspflichten im Einzugsgebiet der
Wassergewinnungsanlage Fellerhöfe der
Wasserwerk des Kreises Viersen GmbH
(Wasserwerksbetreiber)
- Vorläufige Anordnung Fellerhöfe -
vom 24. 11. 86/1 Karte**

Der Regierungspräsident
54.17.02-(109)

Düsseldorf, den 24. November 1986

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 10. 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 3. 1980 (BGBl. I S. 373), der §§ 14, 15, 116, 136, 138, 141, 143 und 150 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 4. 7. 1979 (GV. NW. S. 488/SGV. NW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 11. 1984 (GV. NW. S. 663) und der §§ 12, 25, 27-30 und 33-34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 3. 1985 (GV. NW. S. 259) verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ist beabsichtigt, zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Fellerhöfe der Wasserwerk des Kreises Viersen GmbH (Wasserwerksbetreiber) in Willich ein Wasserschutzgebiet festzusetzen.

(2) Das Wasserschutzgebiet soll sich in die weitere Schutzzone (Zone III) - diese unterteilt in zwei Bereiche (Zone III B und Zone III A) -, die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I) gliedern.

(3) Das Wasserschutzgebiet soll sich auf die Gemarkungen:

Osterath, Fluren 1 teilweise (tlw.), 7, 8;
Kaarst, Fluren 24 tlw., 25;
Büttgen, Fluren 1 tlw., 2 tlw., 3 tlw., 29, 30 tlw., 31 tlw.;
Kleinenbroich, Fluren 4 tlw., 5 tlw.;
Willich, Fluren 8 tlw., 9, 11 tlw., 12, 13 tlw., 14 tlw.,
15 tlw., 16 tlw., 34 tlw., 35, 36 tlw.;
Schiefbahn, Fluren 4, 14 tlw.
erstrecken.

(4) Über das zukünftige Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des zukünftigen Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:5 000, in der die Zone III B braun, die Zone III A gelb, die Zone II grün und die Zone I rot angelegt sind.

Die Anlage und die Schutzgebietskarte sind Bestandteile dieser Verordnung. Verordnung mit Anlage und Schutzgebietskarte liegen vom Tage des Inkrafttretens an (§ 11) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus:

1. bei dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf
- obere Wasserbehörde -,
2. bei dem Oberkreisdirektor in Neuss
- untere Wasserbehörde -,
3. bei dem Oberkreisdirektor in Viersen
- untere Wasserbehörde -,
4. bei dem Stadtdirektor in Kaarst,
5. bei dem Stadtdirektor in Korschenbroich,
6. bei dem Stadtdirektor in Meerbusch und
7. bei dem Stadtdirektor in Willich.

(5) Die Zonen des künftigen Wasserschutzgebietes gelten im Rahmen der Regelungen dieser Verordnung als besonders schutzbedürftig im Sinne des § 68 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesleistungsgesetzes - BLG - in der Fassung vom 27. 9. 1961 (BGBl. I, S. 1769), zuletzt geändert durch § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. 12. 1976 (BGBl. I, S. 3574).

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser im Sinne dieser Verordnung sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

(2) Radioaktive Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. 10. 1976 (BGBl. I, S. 3053), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 8. 1980 (BGBl. I, S. 1556), aufgeführten Stoffe.

(3) Wassergefährdende Stoffe sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe, insbesondere

- Säuren, Laugen,
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v.H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze,
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte,
- flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen,
- Gifte,
- Jauche, Gülle, mineralische Düngemittel und Pflanzenbehandlungsmittel,
- Silagesickersaft und Molke.

die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachteilig zu verändern.

Zu diesen Stoffen gehören auch die

- im Katalog wassergefährdender Stoffe - Bekanntmachung des Bundesministers des Innern vom 1. 3. 1985 - U II 6-523 074/3 - (GMBl. S. 175),
- in den Listen I u. II der Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaft über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe vom 17. 12. 1979 (RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. 8. 1981 - Az.: III A 2-601/4-28543 -, MBl. NW. Nr. 92 vom 28. 10. 1981) und
- die in den Anlagen 1, 2 u. 3 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 19. 12. 1980 - (BGBl. I. S. 2335), geändert durch VV vom 2. 8. 1982 (BGBl. I. S. 1125),

aufgeführten Stoffe, Stoffgruppen oder Stofffamilien.

Die wassergefährdenden Stoffe werden nach dem Katalog wassergefährdender Stoffe des Bundesministers des Innern in folgende Wassergefährdungsklassen (WGK) eingeteilt:

WGK 3 = stark wassergefährdende Stoffe,
WGK 2 = wassergefährdende Stoffe,
WGK 1 = schwach wassergefährdende Stoffe.

(4) Gülle im Sinne dieser Verordnung sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Wasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Wasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot).

Jauche im Sinne dieser Verordnung sind die Harnausscheidungen von Rindern oder Schweinen, auch vermischt mit Wasser.

Anteile an Einstreu oder Futterresten gelten als unerheblich.

(5) Dungeinheit im Sinne dieser Verordnung ist das Gülle-, Jauche- oder Festmistvolumen, das 80 kg Stickstoff, bewertet als Gesamtstickstoff, enthält. Als Dungeinheit gilt die von einer bestimmten Anzahl von Tieren einer Tiergruppe während eines Jahres erzeugte Gülle-, Jauche- oder Festmistmenge. Der Berechnung einer Dungeinheit sind folgende während eines Jahres gehaltene Tiergruppen und Tierzahlen zugrunde zu legen:

Rinder über 2 Jahre	1,5
Jungrinder (über 3 Monate bis 2 Jahre)	3
Kälber (bis 3 Monate)	9
Zuchtsauen mit Ferkel bis 20 kg	3
Schweine über 20 kg	7
Legehennen	100
Junghennen	300
Masthähnchen	300
Mastenten	150
Mastputen	100

Fällt in Betrieben auch Festmist an, sind bei der Berechnung einer Dungeinheit für Tiere, die mit Einstreu gehalten werden, die Tierzahlen, die einer Dungeinheit für Gülle zugrunde liegen, mit dem Faktor 1,5 zu multiplizieren.

Wird ein Tier nicht während eines ganzen Jahres gehalten, wachsen Tiere der genannten Tiergruppen in eine andere Tiergruppe hinein oder findet ein Umschlag des Bestandes einer Tiergruppe statt, wird die

in der jeweiligen Tiergruppe im Jahresdurchschnitt vorhandene Anzahl der Tiere der Berechnung der Dungeinheit zugrunde gelegt.

Bei Gülle von verschiedenen Tiergruppen sind die der jeweiligen Tiergruppe entsprechenden Dungeinheiten oder deren Bruchteile zusammenzuzählen.

(6) Pflanzenbehandlungsmittel sind Pflanzenschutzmittel und Wachstumsregler.

Pflanzenschutzmittel sind Stoffe, die dazu bestimmt sind, Pflanzen vor Schadorganismen oder Krankheiten oder Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen; ausgenommen sind Wasser, Düngemittel im Sinne des Düngemittelgesetzes und Stoffe, die dazu bestimmt sind, die Widerstandsfähigkeit von Pflanzen gegen Schadorganismen oder Krankheiten zu erhöhen, ohne toxisch zu wirken.

Wachstumsregler sind Stoffe, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen; ausgenommen sind die in Satz 2 aufgeführten Stoffe.

(7) Gewerbliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen, die dazu bestimmt sind, Stoffe herzustellen, zu bearbeiten, zu behandeln, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten.

§ 3

Schutz in der Zone III B

(1) In der Zone III B sind vorläufig genehmigungspflichtig:

1. die Versickerung - ausgenommen das großflächige Versickern von schwach belastetem Niederschlagswasser und das Versickern von unbelasteten Kühlwasser - oder Versenkung von Abwasser und radioaktiven Stoffen;
2. die Errichtung von gewerblichen Anlagen, die radioaktive oder wassergefährdende Abfälle oder Abwasser abstoßen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgebracht oder ausreichend behandelt werden;
3. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Ablagern, Aufhalten oder Beseitigung durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, insbesondere von Hausmüll und hausmüllähnlichen Stoffen sowie von Abfällen aus Gewerbe und Industrie, die Ablagerung von nachteilig veränderten mineralischen Stoffen, insbesondere von Bauschutt;
4. das Aufschütten, Ablagern oder Verkippen von Bergematerial sowie die Ablagerung von Schlamm in Schlammteichen;
5. die Errichtung von Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe;
6. die Lagerung, Behandlung oder Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sowie von Stoffen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, soweit hierdurch die Gefahr der Auslaugung, Abschwemmung oder Einschwemmung in das Grundwasser hervorgerufen wird;
7. die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln, soweit die Anwendung nach der Gebrauchsanweisung auf der Verpackung von der Biologischen Bundesanstalt in den einzelnen Zonen des Wasserschutzgebietes untersagt ist, die unsachgemäße Verwendung zugelassener Pflanzenbehandlungsmittel und deren Verwendung bei der

- Gefahr der Abschwemmung in eine Zone, für die das Mittelein nicht zugelassen ist;
8. jede Düngung, die über das für eine ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft erforderliche Maß hinausgeht (Überdüngung);
 9. das Aufbringen von Jauche, Gülle oder Festmist
 - a) in einer Menge von mehr als zwei Dungeinheiten je Hektar jährlich;
 - b) sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder bei Gefahr der oberirdischen Abschwemmung;
 - c) in der Zeit vom 16. 10. bis 14. 2.; das Aufbringen von Geflügelkot auf Ackerland auch in der Zeit vom 1. 9. bis 15. 10., wenn nicht unmittelbar danach weiterer Fruchtanbau erfolgt; hiervon ausgenommen ist das Aufbringen von Gülle, Jauche oder Festmist auf Grünland und auf Ackerland mit einem Bestand bodendeckender, winterharter Haupt- und Zwischenfrüchte, wenn der Bestand nicht vor dem 1. Februar umgebrochen wird, in der Zeit vom 1. bis 14. 2. und vom 16. bis 31. 10.;
 - d) bei tiefgefrorenem oder schneebedecktem Boden bis zum völligen Auftauens des Bodens;
 10. die Neuerrichtung von militärischen Anlagen, soweit diese nicht aus zwingenden Gründen der Verteidigung erforderlich sind;
 11. die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung, Bearbeitung, Verarbeitung und Spaltung von Kernbrennstoffen, zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe und zur Erzeugung ionisierender Strahlen;
 12. das Aufbringen von Klärschlamm
 - in einer Menge von mehr als 5 t Trockenschlamm-Masse je Hektar innerhalb dreier aufeinanderfolgender Wirtschaftsjahre,
 - zusammen mit organischen Düngemitteln innerhalb desselben Kalenderjahres,
 - sofern der Klärschlamm nach der Anfuhr nicht sofort verteilt wird oder bei Gefahr der oberirdischen Abschwemmung,
 - bei tiefgefrorenem oder schneebedecktem Boden bis zum Auftauen des Bodens oder
 - in der Zeit vom 16. 10. bis 14. 2. auf Ackerland und vom 1. 11. bis 31. 1. auf Grünland;
 13. die Erstellung, Erweiterung oder wesentliche Veränderung von Anlagen zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie zum Entwässern von Klärschlamm; hierzu gehören insbesondere Sandfiltergräben, Trockenbeete, Abwassergruben, Kanalisationsnetze - einschließlich einzelner Sammler und Sammlerabschnitte - sowie Abwasserbehandlungsanlagen;
 14. die Errichtung, Erweiterung, Verlegung oder wesentliche Veränderung gewerblicher Anlagen sowie die wesentliche Veränderung des Betriebes von gewerblichen Anlagen, die unter Verwendung oder Abstoß radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe betrieben werden;
 15. die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Veränderung von Anlagen zur Behandlung und Beseitigung von Abfällen und von Anlagen, die der Lagerung oder Behandlung von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen dienen;
 16. die Errichtung oder die wesentliche Veränderung von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe;
 17. die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Veränderung von Anlagen zum Lagern, Behandeln, Abfüllen, Umschlagen oder Vertreiben radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, insbesondere von Tankstellen;
 18. die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Veränderung von militärischen Anlagen innerhalb vorhandener Liegenschaften der Streitkräfte;
 19. die Errichtung oder Erweiterung von Rastanlagen, Parkplätzen oder Stellplätzen für mehr als 10 Kraftfahrzeuge;
 20. der Bau neuer oder die wesentliche Veränderung bestehender Straßen und Wege sowie umfangreiche Unterhaltungsmaßnahmen;
 21. der Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen;
 22. Abgrabungen und Erdaufschlüsse, auch deren Erweiterung; ausgenommen sind Maßnahmen von weniger als 10 m² Grundfläche oder 1 m Tiefe und Baugruben für einfache Wohnbebauung.

§ 4

Schutz in der Zone III A

(1) In der Zone III A sind vorläufig genehmigungspflichtig;

1. die in der Zone III B vorläufig genehmigungspflichtigen Handlungen;
2. das Einleiten
 - von geklärtem Abwasser in oberirdische Gewässer, die die Zone II durchfließen,
 - von ungeklärtem Abwasser in oberirdische Gewässer sowie
 - von Abwasser jeder Art in den Untergrund; die Abwasserlandbehandlung, Untergrundverrieselung, das Entwässern von Klärschlamm;
3. die Anlage oder Erweiterung von Gartenbaubetrieben und Intensivkulturen, ausgenommen Feldgemüseanbau im Rahmen der landwirtschaftlichen Fruchtfolge mit jährlichem Standortwechsel und ausgenommen solche Betriebe, von denen keine Besorgnis der Gewässerverunreinigung ausgeht;
4. das Aufbringen von Klärschlamm und die Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr, ausgenommen an Fäkalienannahmestellen und zugelassenen Einleitungsstellen in die Kanalisation;
5. Intensiv- und Massentierhaltung;
6. die Anlage von Gärfuttermieten;
7. das Aufbringen von Gülle, Jauche oder Festmist
 - a) ohne vorherige Anzeige bei der zuständigen unteren Wasserbehörde,
 - b) über die angezeigte Menge hinaus oder
 - c) soweit dies zu der Besorgnis einer nachteiligen Veränderung eines Gewässers hinsichtlich seiner physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit führt;
8. die Neuerrichtung militärischer Anlagen;
9. Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen; ausgenommen hiervon

sind militärische Handlungen, die das ober- und unterirdische Wasser nicht gefährden oder beeinträchtigen können;

10. die Verwendung von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien, von Materialien aus Halden, von Waschbergen, von Schlacken der chemischen Industrie und der Hüttenindustrie, von kontaminierten Sanden, von Müllverbrennungsrückständen und von teerhaltigen Stoffen im Straßen-, Wege- und Wasserbau;
11. die Errichtung von Rangierbahnhöfen sowie die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Veränderung von Bahnanlagen;
12. die Errichtung, Erweiterung oder Veränderung von Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie die Einrichtung von Anflugsektoren und Notabwurfplätzen des Luftverkehrs;
13. die Versenkung oder Versickerung von Kühlwasser;
14. die Neuanlage oder die Erweiterung von Friedhöfen;
15. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen;
16. Schifffahrt mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor auf oberirdischen Gewässern;
17. Motorsportveranstaltungen außerhalb von befestigten Wegen und Straßen;
18. die Veränderung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe;
19. die Veränderung von Anlagen zum Abfüllen, Umschlagen und Vertreiben von wassergefährdenden oder radioaktiven Stoffen;
20. die Veränderung von Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe;
21. die wesentliche Erweiterung des Viehbestandes in landwirtschaftlichen Betrieben;
22. die Umwandlung von Wald oder Grünland in Ackerflächen, der Maisanbau;
23. die Neuanlage oder Erweiterung von Kleingärten, Dauerkleingärten oder Gartenbaubetrieben;
24. die Errichtung, Wiederherstellung, wesentliche Veränderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einschließlich Lager- und Ausstellungsplätzen, Dauercamping- und Dauerzeitplätzen;
25. die Errichtung oder Veränderung von Heizungs- und Kühlanlagen, die in ihrem Betrieb die Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen (Wärmepumpen);
26. Bohrungen aller Art, ausgenommen Weidebrunnen;
27. die Errichtung oder Erweiterung eines Badebetriebes an oberirdischen Gewässern.

§ 5

Schutz in der Zone II

(1) In der Zone II sind vorläufig genehmigungspflichtig:

1. die in den Zonen III B und III A vorläufig genehmigungspflichtigen Handlungen;
2. der Betrieb von Anlagen zum Sammeln, Fortleiten oder Einleiten von Abwasser oder zur

Schlammwässerung, der Betrieb von Anlagen zur Verregnung, Verrieselung, Versickerung, Versenkung oder Behandlung von Abwasser, das Durchleiten von Abwasser;

3. der Betrieb von gewerblichen Anlagen, die wassergefährdende oder radioaktive Stoffe verwenden oder abstoßen;
4. die Abiagerung von Abfällen;
5. das Umfüllen, Umschlagen, Abfüllen, Vertreiben oder die Lagerung wassergefährdender oder radioaktiver Stoffe einschließlich Heizöl- und Dieselloil sowie von Pflanzenbehandlungs- und Düngemitteln;
6. das Aufbringen von Gülle oder Jauche;
7. jede Düngung
 - a) ohne vorherige Anzeige bei der zuständigen unteren Wasserbehörde
oder
 - b) über die angezeigte Menge hinaus
oder
 - c) soweit dies zu der Besorgnis der nachteiligen Veränderung eines Gewässers hinsichtlich seiner physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit führt;
8. die Bewässerung mit hygienisch nicht einwandfreiem Wasser;
9. Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche;
10. militärische Handlungen aller Art, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen, das oberirdische Verlegen von leichten Feldkabeln sowie die Bewegung zu Fuß;
11. der Bau und Unterhaltungsmaßnahmen an Wegen, Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen sowie die Neueinrichtung oder Erweiterung von Parkplätzen und Rastanlagen;
12. die Verwendung wassergefährdender Streumittel;
13. der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe;
14. die Einrichtung von Baustellen, insbesondere von Wohn- und Lagerbaracken bzw. -wagen, und Baustofflagern;
15. das Reparieren, Warten oder Reinigen von Fahrzeugen und Maschinen, insbesondere Wagenwaschen und Ölwechsel;
16. der Umgang mit radioaktiven Stoffen;
17. Abgrabungen, Erdaufschlüsse und Bodeneingriffe jeder Art, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden, vor allem die Anlage von Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben;
die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung ist hiervon nicht betroffen;
18. die Herstellung von Dränen, Vorflutgräben oder Fischteichen sowie von Gräben oder oberirdischen Gewässern, die mit Abwasser oder wassergefährdeten Stoffen belastet sind;
19. die Errichtung von Sportanlagen;
20. Zelten, Lagern und jeder Badebetrieb an oberirdischen Gewässern;
21. die Errichtung von Anlagen zum Güterumschlag;

- 22. Bergbau, wenn er zur Zerreiung schützender Deckschichten, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt;
- 23. Sprengungen;
- 24. die Veränderung baulicher Anlagen;
- 25. die Veränderung oder Herrichtung bestehender Erdaufschlüsse und Fischteiche.

§ 6

Schutz in der Zone I

In der Zone I sind vorläufig genehmigungspflichtig:

- 1. die in den Zonen III B, III A und II vorläufig genehmigungspflichtigen Handlungen;
- 2. die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln;
- 3. jede Düngung;
- 4. jede landwirtschaftliche Nutzung;
- 5. jeder Fahr- und Fußgängerverkehr.

§ 7

Genehmigung

(1) Über die Genehmigungen nach §§ 3, 4, 5 und 6 entscheidet die zuständige untere Wasserbehörde. Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, einer Genehmigung oder einer sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, bedürfen einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung nicht, wenn schon die anderen Bestimmungen einen hinreichenden Schutz ermöglichen. Dies gilt nicht für Handlungen, die lediglich einer Anzeige bedürfen. Entscheidungen von Behörden, die nicht Wasserbehörden sind, die sich auf das Wasserschutzgebiet beziehen, ergehen im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde, es sei denn, die Entscheidung ergeht im Planfeststellungsverfahren (§ 14 Absatz 4 Satz 2 LWG).

(2) Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen, wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweisungen beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(3) Die untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft, in landwirtschaftlichen Fragen auch der Landwirtschaftskammer Rheinland und in forstwirtschaftlichen Fragen der zuständigen unteren Forstbehörde ein. Will die untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der oberen Wasserbehörde einzuholen. Sind Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, betroffen, so ist das zuständige Bergamt zu hören.

(4) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechtes bleiben unberührt.

(5) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen. Dem Wasserwerksbetreiber ist die Entscheidung nachrichtlich bekanntzugeben.

(6) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Ausgenommen hiervon sind Genehmigungen im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren, für die nach der jeweils gültigen Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen längere Verjährungsfristen zugelassen sind. Die Frist nach Satz 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden.

(7) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung nicht zu besorgen ist oder durch Auflagen bzw. Bedingungen verhütet werden kann. Die Genehmigung kann für eine bestimmte Anzahl in der Zukunft liegender einzelner Handlungen gleicher Art erteilt werden.

§ 8

Anzeigen

(1) Anzeigen gemäß §§ 4 Absatz 1 Nr. 7, 5 Absatz 1 Nr. 7 der Verordnung müssen bis zum 1. Juli des Jahres für das am 1. Oktober beginnende Düngejahr bei der unteren Wasserbehörde erfolgen. Sie können sich auch auf bis zu 4 aufeinanderfolgende Kalenderjahre beziehen.

Die Anzeige muß

- die zu düngende Fläche,
- den beabsichtigten Anbau,
- die voraussichtlich aufzubringende Menge an mineralischen und organischen Düngemitteln, einschließlich des Zeitraumes und der Anzahl der Düngergaben

erkennen lassen.

(2) Änderungen des Anbauverhältnisses von 5 Prozentpunkten bei Gemüse und von 10 Prozentpunkten bei allen anderen Kulturen sind ebenfalls anzeigepflichtig. Dies gilt auch für die Erhöhung der Düngemittelmenge, einer Veränderung des Düngezeitraumes oder der Anzahl der Düngergaben.

(3) Sofern die Anzeige eine Besorgnis im Sinne der §§ 4 Abs. 1 Nr. 7, 5 Abs. 1 Nr. 7 der Verordnung begründet, bestimmt die untere Wasserbehörde die zulässige landwirtschaftliche Nutzung. In diesem Fall gilt § 7 Abs. 3 der Verordnung entsprechend.

§ 9

Andere Rechtsvorschriften

Die in der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAwS) vom 31. 7. 1981 (GV. NW. S. 490) und in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeigepflichten, Genehmigungs- oder anderen behördlichen Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote bleiben unberührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Absatz 1 Nr. 2 WHG, § 161 Absatz 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach §§ 3, 4, 5 oder 6 dieser Verordnung vorläufig genehmigungspflichtigen Handlung ohne die Genehmigung nach § 7 vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000,- DM geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. 12. 1986 in Kraft und gilt für die Dauer von 4 Jahren.

Der Regierungspräsident
als obere Wasserbehörde

Dr. Strich

Abl. Reg. Ddf. 1986 S. 294